

Informationen für Zugteilnehmer am Rosenmontagszug in Westum 2020

1. Allgemeine Informationen

Die hier aufgeführten Informationen sollen helfen, Unfälle und Gefahr zu vermeiden, so dass alle Westumer Jecken und Freunde aus nah und fern mit viel Spaß feiern können. Alle hier aufgeführten Anforderungen ergänzen das „[Merkblatt des Bundesverkehrsministeriums über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen](#)“, welches rechtlich bindende Vorschriften enthält.

2. An- und Abreise

Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, unabhängig von den für den Umzug selbst getroffenen Regelungen. Das heißt auch, dass die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein müssen. Die Führer der Fahrzeuge müssen nüchtern und erfahren sein und die Fahrerlaubnis-papiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst. Während der An- und Abreise zum Umzugsort dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.

3. Anforderungen an Fahrzeuge

In Ergänzung zum [Merkblatt des Bundesverkehrsministeriums](#) gelten folgende Anforderungen:

- Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung (glatt ohne Löcher) an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Ordner sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkene gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung). Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) seitlich am Hinterrad mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.
- Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten: Breite 2,55m; Höhe 4,00m; Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit maximal einem Anhänger) 18,00m. Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Benutzung beim Westumer Rosenmontagszug bestehen. Die Bescheinigung wird durch den Gutachter erteilt, wobei eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Fahrzeugbesitzer entsteht.
- Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. Die Türen und Aufstiege sind während des Umzuges geschlossen zu halten. Ein- und Ausstieg nur am Zuganfang und Zugende durch eine fest montierte Treppe (keine losen Leitern).

Informationen für Zugteilnehmer am Rosenmontagszug in Westum 2020

- Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein. Die Brüstung oder ein Geländer müssen bei stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen mindestens 0,80 m hoch sein.
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die Anhängelast, Stützlast und die Art der Zugöse geeignet sein. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss der Bauartgenehmigung entsprechen.
- Das Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast des Zugfahrzeuges müssen ausreichen um den Anhänger mitführen zu können.
- Die Bereifung muss in gutem Zustand sein. Die Tragfähigkeit muss für den Beladungszustand geeignet sein. Radlager dürfen kein übermäßiges Spiel aufweisen. Auf festen Sitz der Radschrauben ist zu achten. Der Rahmenaufbau muss sich in ausreichend gutem Zustand befinden. Die Achsen müssen sicher befestigt sein.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt an den Innenseiten für auf dem Fahrzeug beförderte Personen.
- Die Anhänger von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung müssen mindestens 2 Achsen haben und über eine Bremsenrichtung (Auflaufbremse oder Druckluftbremse) verfügen. Betriebsbremse und Feststellbremse müssen funktionieren und trotz Aufbauten bedienbar bleiben.
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen (bei 20 km/h max. 6,5m oder bei 25 km/h max. 9,1m).
- Zugwagen mit elektrischen Anlagen (z.B. Musikanlagen) müssen mindestens einen geeigneten Feuerlöscher mitführen.

4. Personenbeförderung

- Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
- Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.
- Für die Personenbeförderung muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein (siehe Ziffer 3 Punkt 5).
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

5. Verhalten während des Umzuges und Einsatz der Ordner

- Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Ordner gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden. Ausreichend ist, wenn
 - bei PKW ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (gesamt also 2 Ordner),

Informationen für Zugteilnehmer am Rosenmontagszug in Westum 2020

- bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 1 Ordner/Zugmaschine und 1 Ordner/Achse des Anhängers (bei einem Traktor und einem Anhänger mit zwei Achsen also 6 Ordner) vorhanden sind.
- Ab 10 m können weitere zusätzliche Ordner von der KG Westum verlangt werden.
- Vorsicht bei stehenden Wagen! Bei Anfahrt auf Kinder achten!
- Sofern Pferde an dem Umzug teilnehmen, empfiehlt es sich, Pferde die bei Umzügen bereits geübt sind, einzusetzen. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Für die Pferde muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Pferde sind zusätzlich durch eine Begleitperson am Boden zu führen, damit gewährleistet ist, dass unbeteiligte Personen durch ein mögliches Ausscheren des Tieres nicht verletzt werden können. Der durch die Pferde verursachte Kot ist unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. „Tierschutzrechtliche Bestimmungen“ sind zu beachten.
- Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.
- Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.
- Die Ordner sind entsprechend kenntlich zu machen, z.B. durch weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" oder Warnwesten mit der Aufschrift "Wagenengel".
- Die Ordner müssen bei der Abnahme vor Ort sein. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und darauf achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen und somit nicht vor, unter oder hinter das Fahrzeug gelangen können (Gefahrenquellen).
- Das Wurfmaterial sollte so geworfen werden, dass eine Verletzung der Zuschauer vermieden wird. Schwere und großvolumige Artikel (über 20g), wie z.B. Schokoladentafeln, sind anzureichen und dürfen nicht geworfen werden. Für Schäden, die durch Wurfmaterial entstehen, haften die Teilnehmer selbst.
- Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der Regelungen des § 9 JuSchG (alkoholische Getränke oder Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. So genannte „harte Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whiskey sowie branntweinhaltige Mixgetränke (Alkopops) dürfen generell nicht an Minderjährige (unter 18 Jahren) abgegeben werden. Haftungsansprüche von Dritten aus Schäden, die in Bezug auf die Verteilung von Alkohol und Drogen entstehen, entbinden die KG Westum von jeglicher Verantwortung.
- Die Verwendung von offenem Feuer sowie pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Anzeige.
- Die Lautstärke von Beschallungsanlagen auf Motivwagen oder Fahrzeugen vor und während des Umzuges sollte in einem Rahmen bleiben, der nicht störend für die vorausgehenden und nachfolgenden Zugteilnehmer sowie Zuschauer ist.
- Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden. Ausnahme bilden speziell ausgewiesene Bereiche, über die die KG Westum im Vorfeld informiert.
- Den Weisungen der Zugleitung der KG Westum, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr, des medizinischen Hilfsdienst und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.